

ZENTRALAUSSCHUSS BMBWK

1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock, Tel. 01/53120-3250, Fax 01/53120-3259
e-mail: za-verwaltung@bmbwk.gv.at

Rundschreiben April 2004

ergeht an alle Mitglieder der Fachausschüsse,
Dienststellenausschüsse sowie Vertrauenspersonen

Ø Info`s für das
Verwaltungspersonal



ZA - INFO ZA - INFO ZA - INFO ZA - INFO

Vorsitzender des Zentralausschusses
für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den nachgeordneten
Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten im Bereich Bildung und Kultur

Johann PAUXBERGER

A-1080 WIEN, STROZZIGASSE 2/3. Stock TEL. 01/53 120-3250, FAX 01/53 120-3259



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der Wechsel im Vorsitz des Zentralausschusses hat es mit sich gebracht, dass seit geraumer Zeit kein Rundschreiben des Zentralausschusses an die Dienststellen ergangen ist.

Ich halte es für sehr wichtig die Kolleginnen und Kollegen sowohl über Neuerungen insbesondere im Dienst- und Besoldungsrecht zu informieren als auch über „alte“ Themen zu berichten, die immer wieder interessant und wichtig sind.

In diesem Rundschreiben finden Sie Informationen über

- Fensterreinigung,
- Fahrkostenzuschuss,
- Urlaubsausmaß bei Teilbeschäftigung,
- Erhöhung der Belohnung für die Lehrlingsausbildung
- Erhöhung der Belohnung für die Dienstprüfung,
- Jobbörse beim Zentralausschuss.

Damit alle Kolleginnen und Kollegen über die aktuellen Geschehnisse informiert werden, bitte ich eindringlich, dieses Rundschreiben auszuhängen, gegebenenfalls zu vervielfältigen und zu verteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, im April 2004

Liebe Kollegin!

Lieber Kollege!

Fensterreinigung

Im Zuge der Sparmaßnahmen wurde auch das Budget der Schulen empfindlich gekürzt. Zahlreiche Schuldirektoren wollen daher Fenster, die bisher durch eine Fremdfirma gereinigt wurden, durch das eigene Personal reinigen lassen.

Der Zentralausschuss weist darauf hin, dass die Reinigung der Fenster nur dann durchgeführt werden darf, wenn die erforderlichen **Sicherheitseinrichtungen** vorhanden sind. (Wenn Fenster nur von Außen gereinigt werden können, müssen in der Mauer verankerte Haken und entsprechende Gurte als Absturzsicherung vorhanden sein. Leitern und Tritte müssen den Bestimmungen des § 45 der Arbeitnehmerschutzverordnung (siehe Beilage) entsprechen).

Werden die Fenster durch eigenes Personal gereinigt, so kann das selbstverständlich **nicht zusätzlich zu den bisher ausgeübten Tätigkeiten** erledigt werden. Hier wäre vorab zu klären welche Tätigkeiten nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt verrichtet werden.

Es besteht weiters die Möglichkeit, einen Anteil der Kostenersparnis für die Reinigung der Fenster im Sinne des Rundschreibens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 70/1997 vom 9. Jänner 1998 durch eine **Belohnung** abzugelten.

Fahrtkostenzuschuss

Mit 1.1.2004 wurde der Eigenanteil (der Fahrtkostenanteil den Vertragsbedienstete und Beamte selbst zu tragen haben - § 20b Abs. 3 GehG) von € 40,70 auf € 45,-- erhöht.

In vielen Bereichen wurde diese Erhöhung (die zu einer Verringerung des Fahrtkostenzuschusses führt) bereits vom Dienstgeber automatisch berücksichtigt.

Wenn dies nicht geschehen ist, hat der Bedienstete die Verpflichtung diese **Erhöhung seinem Dienstgeber mitzuteilen** (§ 20b Abs. 8 GehG). Dadurch wird auch vermieden, dass Übergenüsse entstehen, die der Bedienstete dem Dienstgeber zu ersetzen hat.

Bitte ermuntern Sie **neu angestellte Kolleginnen und Kollegen einen Antrag auf Fahrtkostenzuschuss** zu stellen. Wenn Anträge nicht innerhalb eines Monats nach Dienstantritt gestellt werden, kann der Fahrtkostenzuschuss erst ab dem der Antragstellung folgenden nächsten Monatsersten angewiesen werden.

Analoges gilt wenn sich der Fahrtkostenzuschuss in seiner Höhe ändert (z.B. Tarifänderungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln).

Urlaubsausmaß bei Teilbeschäftigung

Im Zuge der letzten Dienstrechtsnovelle wurde klar gestellt, wie das Urlaubsausmaß zu berechnen ist, wenn sich das Beschäftigungsausmaß während eines Kalenderjahres ändert. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in § 27a VBG bzw. § 66 BDG. Das Urlaubsausmaß wird nunmehr in Stunden ausgedrückt.

Im Fall einer **Änderung des Beschäftigungsausmaßes** ist das **Urlaubsausmaß** für das Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen **durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß** neu zu berechnen.

Erhöhung der Belohnung für die Lehrlingsausbildung

In Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist es uns gelungen die Belohnungen für jene Bediensteten die für die **Lehrlingsausbildung** zuständig sind von derzeit € 581,38 auf **€ 600,-** zu erhöhen. Diese Erhöhung wird rückwirkend mit 1.1.2004 wirksam!

Erhöhung der Belohnung für die Dienstprüfung

Seitens des Dienstgebers wurde auch zugesagt, die Belohnungen für eine erfolgreich abgelegte **Dienstprüfung** (pro Auszeichnung von € 36,34) auf **€ 40,-** anzuheben. Diese

Erhöhung wird für jene Kolleginnen und Kollegen wirksam, die die Dienstprüfungen nach den Bestimmungen der Verordnung über die „Grundausbildung Neu“ (voraussichtlich ab Herbst 2004) absolvieren.

Über Details dieser Grundausbildung werden wir in einem weiteren Rundschreiben berichten.

Jobbörse beim Zentralausschuss

Ab sofort ist beim Zentralausschuss eine **Jobbörse** eingerichtet.

Kolleginnen und Kollegen die eine dienstliche Veränderung (z.B. eine Versetzung, bessere Einstufung, ...) anstreben, das aber dem Dienstvorgesetzten und den Kollegen nicht bekannt geben wollen, können nunmehr diese Wünsche dem Zentralausschuss bekannt geben.

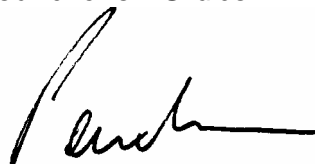
Wenn uns bekannt wird, dass eine adäquate Stelle frei wird, werden wir die erforderlichen Kontakte herstellen und die Kolleginnen und Kollegen im Hinblick auf die weiteren Schritte beraten.

Die Versetzungswünsche werden absolut **vertraulich** behandelt. Der Dienstgeber wird nur mit Zustimmung der Bediensteten informiert.

Bitte geben Sie Ihre Veränderungswünsche mit beiliegendem Formular bekannt.

Im Anhang dieses Rundschreibens findet sich wieder die Auflistung der erschienenen Erlässe und Rundschreiben, welche beim Zentralausschuss wie üblich angefordert werden können.

Mit freundlichen Grüßen



(Johann Pauxberger)
Vorsitzender

**Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 11. März 1983 über
allgemeine Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit
der Arbeitnehmer (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV)**

Leitern, Tritte

§ 45. (1) Leitern und Tritte müssen so beschaffen und derart aufgestellt sein, daß sie gegen Abgleiten, Verkanten und gegen zu starkes Durchbiegen gesichert sind.

(2) Sprossen oder Stufen müssen gleitsicher sein, voneinander gleiche Abstände haben und in die Holme unbeweglich eingefügt sein; aufgenagelte Stangen, Bretter oder Latten sind als Sprossen oder Stufen unzulässig. Das Verlängern von Leitern durch Annageln von Holmen, das Ausbessern von Leitern und Tritten durch Nageln sowie das Zusammen setzen von hiezu nicht bestimmten Teilen zu einer Leiter ist verboten.

(3) Anlegeleitern, welche die Verbindung zu erhöhten oder vertieften Standplätzen bilden, müssen mindestens um etwa 1 m über die Ein- oder Ausstiegstelle hinausragen, wenn nicht eine andere Vorrichtung genügend Schutz gegen Absturz oder Gelegenheit zum Anhalten bietet.

(4) Einteilige Sprossenanlegeleitern mit einer Länge von mehr als 8 m, einteilige Stufenanlegeleitern mit einer Länge von mehr als 4 m und Strickleitern mit einer Länge von mehr als 25 m dürfen nicht verwendet werden.

(5) Schienengeführte Leitern (Rolleitern) müssen gegen Kippen und unbeabsichtigtes Aushängen gesichert sein; sie dürfen sich in belastetem Zustand nicht gefahrbringend bewegen lassen. Schienen müssen an den Enden Fahrbegrenzungen haben.

(6) Stehleitern müssen eine geeignete Sicherung gegen Auseinandergleiten der Leiter- und Stützarme haben; sie dürfen nicht als Anlegeleitern verwendet werden.

(7) Leitern und Tritte sind vor schädigenden Einwirkungen, wie Nässe, sowie vor Beschädigung geschützt aufzubewahren; bei der Aufbewahrung von Holzleitern ist überdies darauf zu achten, daß das Holz nicht austrocknen kann.

(8) Fahrbare Leitern dürfen erst bestiegen werden, wenn sie standsicher aufgestellt und gegen unbeabsichtigtes Bewegen gesichert sind. Solche Leitern dürfen nur dann verfahren werden, wenn sich auf ihnen keine Personen befinden; allenfalls erforderliche geringfügige Fahrbewegungen sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

(9) Fahrbare Schiebeleitern und schienengeführte Leitern sind mindestens einmal jährlich durch geeignete, fachkundige und hiezu berechnete Personen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Über die Prüfungen sind Vormerke zu führen.

JOBBORSE beim ZENTRALAUSSCHUSS

für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den nachgeordneten Dienststellen
verwendeten Bundesbediensteten im Bereich Bildung und Kultur
A-1080 WIEN, Strozzigasse 2/3.Stock, TEL 01/53 120-3250, FAX 01/53 120-3259

An den
ZENTRALAUSSCHUSS beim BMBWK
für Bundesbedienstete im Bereich Bildung/Kultur
Strozzigasse 2/3.Stock
1080 Wien

Name: Vorname:

Geburtsdatum:

Derzeitige Verwendung:

Dienststelle:

Anschrift:
.....

Beschäftigt als:

Verwendungs-/Entlohnungsgruppe:

Angestrebte Verwendung:

Dienststelle:

Ort:
(mehrere Angaben möglich)

Beschäftigung als:

Verwendungs-/Entlohnungsgruppe:

Ich bin erreichbar unter:

Privatanschrift:
.....

Telefonnummer:

E-Mail:

Datum:

Unterschrift:

Auflistung der Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von April 2003 bis April 2004

1.	17/2003	466/14-III/13/03	Anwendung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) auf Schülärtinnen und Schülärzte	An alle LSR/SSR	21.5.2003
2.	BMF-RS	67.6000/7-VI/7/03	Bezugserhöhung Nachtrag 2002 per 1. Juli 2003	An alle Dienstbehörden	27.6.2003 Badura
3.	BKA-RS	16.340/1-Präs./03	Deregulierungsgesetz		25.7.2003
4.	32/2003	466/16-III/13/03	Reinigungsorganisation an Bundesschulen; Kennzahlen für die Personalausstattung und die Reinigungsleistung	An alle Dienststellen	5.8.2003 MR Rötzer
5.	33/2003	466/18-III/14/03	Dienst- und Naturalwohnungen; Inventarisierung der Dienst- und Naturalwohnungen	An alle Dienststellen	24.9.2003 MR Rötzer
6.	35/2003	466/24-III/14/03	Sonderurlaub	An alle Dienststellen	13.11.2003 MR Rötzer
7.	BKA-RS	10.582/5-Präs./04	Altersteilzeit; Außer-Kraft-Treten der Generellen Genehmigung zum Abschluss von Sonderverträgen vom 3. Oktober 2001, GZ 923.237/2-II/B3a/01; Generelle Genehmigung der Verlängerung bestehender Sonderverträge bis zum gesetzlichen Pensionsanfallsalter <i>BKA, GZ 924-451/1-III/2/04, Bachmayer</i>		27.02.2004 Bruckner
8.	KURR	466/25-III/14/2003	Entlohnung der Schülärzte ab 1.7.2003	an alle LSR, ZA, PÄDAK, BI f. Sozialpä. Baden	21.11.2003 Rötzer
9.	KURR	17.680/1-Präs./03	Gewährung von Prüfungsurlaub	An alle Leiterinnen und Leiter der Sekt. und Abt.	24.11.2003 i.V. Mag. Fuchs
10.	KURR	10.582/25-Präs./03	Pragmatisierungspolitik 2003 – 2006 <i>BKA, ZI. 928.545/3-III/5/03, 27.11.03, Mag. Bachmayer</i>		5.12.2003 i.V. Mag. Fuchs
11.	KURR	17.051/6-Präs./03	Disziplinarkommission beim BMBWK, Bestellung für die Funktionsperiode 2003 – 2007; Nachnominierungen; Bekanntmachung	An alle Leiterinnen und Leiter der Sekt. sowie an alle Dienststellen	19.12.2003 BM Gehrler
12.	KURR	10.582/28-Präs./03	Neuregelung der Vergütungen für Vortrags- und Prüfungstätigkeiten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Weiterbildung im Sinne des § 24 Abs. 1 BDG 1979 (Nebentätigkeitsvergütung nach § 25 Abs. 1 GG 1956)	An alle Leiterinnen und Leiter der Sektionen, Abteilungen und Referate	23.02.2004 Bruckner